

STIGLMAYR Gebrauchtwagen-Garantiebedingungen (gelten nur für den Verkauf an Endverbraucher)

Stand 09.2025

1. Gegenstand der Garantie

1.1. Der Garantiegeber (Verkäufer) gewährt dem Garantiennehmer (Fahrzeughalter) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Stiglmayr-Gebrauchtwagengarantie nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Der Garantieumfang bestimmt sich nach Maßgabe der unter Punkt 2. aufgeführten Kriterien.

1.2. Die Garantie gilt für 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Auslieferung an den Garantiennehmer.

1.3. keine Garantie besteht für:

- a) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
- b) Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- c) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
- d) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
- e) Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.3. a–c vorgenommen wurden.

1.4. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in den geografischen Grenzen Europas. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

1.5. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

2. Umfang der Garantie

2.1. Für Fahrzeuge, die innerhalb der ersten 6 Jahre nach Erstauslieferung an den Garantiennehmer ausgeliefert werden und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 100.000 km aufweisen, wird eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter Punkt 3. aufgeführten Positionen (Garantieausschlüsse) gewährt.

2.2. Für Fahrzeuge die nicht den unter 2.1. genannten Voraussetzungen entsprechen und die innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erstauslieferung an den Garantiennehmer ausgeliefert werden, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit folgender namentlich genannter Teile gewährt.

Motor:

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleierskolbenmotoren sowie alle mit dem Pleierskreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Pleierfiltergehäuse, Pleierschwungradscheibe / Pleiersantriebscheibe mit Pleierskranz, Pleiersriemen/Kette mit Pleiersspannrolle, Pleierkühler, Pleierwanne, Pleierdruckschalter. Sind die für Pleiersriemen/Steuerkette mit Pleiersspannrolle(n) nebst peripheren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

Schalt- und Automatikgetriebe:

Getriebegehäuse und alle mit dem Pleier in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Doppelkupplung des automatisierten Schaltgetriebes, Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät für automatisiertes Schaltgetriebe, Mechatronik.

Achsgetriebe:

Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenommen Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb;

Achsantrieb:

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausgenommen Pleiersschellen), mechanische/elektronische Systeme der Pleiersschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Pleierszahlsensoren, Steuergerät, Pleiershydraulikeinheit, Pleiersdruckspeicher und Pleiersladepumpe, elektronische Pleiersdifferenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Pleierszahlsensoren, Steuergerät, Pleiershydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Lenkung:

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Pleiershydraulikpumpe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor;

Bremsen:

Hauptbremszylinder, Pleierskraftverstärker und Pleiershydropneumatik, Pleierskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: Steuergerät, Pleiershydraulikeinheit und Pleiersdrehzahlfühler. Radbremszylinder der Trommelbremse, Pleierskraftbegrenzer, Pleiersvakuumpumpe;

Kraftstoffanlage:

Kraftstoffpumpe, Pleiersspritzpumpe, Pleiershochdruckpumpe, PleiersTurbolader, PleiersKompressor (PleiersMotoraufladung), elektronische Bauteile der Pleiersspritzanlage mit den Teilen: Pleiersspritzventile, Pleierskraftstoffdruckgeber, Pleierskraftstoffdruckspeicher, PleiersTemperaturgeber für Pleiersspritzanlage, PleiersDrosselklappen, PleiersLuftmassenmesser. Steuergerät (ggf. PleiersSoftwareupdate), PleiersLadeluftkühler;

Elektrische Anlage:

PleiersLichtmaschine mit PleiersRegler, elektronische PleiersZündanlage mit PleiersZündkabeln, PleiersAnlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Pleiersspritzanlage, PleiersBordcomputer (PleiersMultifunktionsanzeige). Ausgenommen sind Schäden durch PleiersKorrosion und PleiersOxidation;

Komfortelektrik:

PleiersScheibenwischermotor vorn und hinten, PleiersHeizungsgebläsemotor, PleiersZusatzlüftermotor, PleiersHupe, PleiersSteuergeräte (ausgenommen für Funktionen in Navigations- und PleiersMultimediaeinrichtungen, PleiersBeleuchtungsanlage, PleiersHead-up-Display, PleiersFahrwerks-/Dämpferregelung, PleiersAbstandsregelung, PleiersFahrerassistenzsystemen und PleiersStand-/Zusatzheizung), PleiersRelais und PleiersSchalter (ausgenommen für Funktionen in Navigations- und PleiersMultimediaeinrichtungen, PleiersFahrerassistenzsystemen und PleiersStand-/Zusatzheizung), PleiersFensterhebermotor, PleiersSchiebedachmotor, PleiersHeckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind PleiersBruchschäden ausgenommen), PleiersZentralverriegelung mit den Teilen PleiersSchalter, PleiersMagnetspulen, PleiersSperrmotoren (ausgenommen PleiersZuziehhilfen und PleiersHeckklappenantriebe), PleiersTürschlösser;

Klimaanlage:

PleiersKompressor, PleiersKondensator, PleiersLüfter, PleiersVerdampfer;

Kühlsystem:

PleiersWasserpumpe (ausgenommen PleiersWasserpumpen für PleiersStand-/Zusatzheizung), PleiersWasserkühler, PleiersThermostat, PleiersHeizungskühler, PleiersLüfterkupplung, PleiersAbgaskühler, PleiersKühler für PleiersAutomatikgetriebe, PleiersVisco-/Thermolüfter (ohne PleiersLüfterrad), PleiersLadeluftkühler, PleiersThermoschalter;

Sicherheitssysteme:

PleiersSteuergerät für PleiersAirbag und PleiersGurtstraffer, PleiersStelling, PleiersSitzbelegungssensor, PleiersSensormatte, PleiersCrash-, PleiersQuer- und PleiersLängsbeschleunigungssensor, PleiersSteuergerät und PleiersSensoren für elektronisches PleiersStabilitätsprogramm (ESC);

Abgasanlage:

Abgasanlage: AGR-Ventil, PleiersLambdasonde, PleiersHosenrohr und PleiersBefestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der PleiersLambdasonde, folgende Teile der Abgasnachbehandlung: PleiersHeizung für PleiersReduktionsmittelbehälter, PleiersGeber für PleiersReduktionsmittelbehälter, PleiersTemperaturgeber für PleiersReduktionsmittel, PleiersSteuergerät für PleiersReduktionsmittelheizung, PleiersNOx-Geber/Steuergerät für PleiersNOx-Geber, PleiersSpritzventil für PleiersReduktionsmittel, PleiersHeizung für PleiersReduktionsmittelleitung, PleiersRückförderpumpe für PleiersReduktionsmittel, PleiersPumpe für PleiersReduktionsmittel; ausgenommen sind Schäden durch PleiersKorrosion und PleiersOxidation.

Erdgas werkseitig:

Umschalter Gas/Benzin, PleiersMotorsteuergerät Gasanlage, PleiersGaseinblasdüse, PleiersCompress Natural Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit PleiersSpritzventil, PleiersDruckregler für PleiersErdgasbetrieb.

Elektro- und Hybridantrieb:

PleiersFahrmotor für PleiersElektroantrieb, PleiersSteuergerät für PleiersElektrofahrmotor, PleiersLeistungs- und PleiersSteuereinheit für PleiersElektroantrieb, PleiersGeber und PleiersImpulsgebern für PleiersRotorposition, PleiersTemperaturgeber für PleiersFahrmotor.

3. Garantieausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

3.1. nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

3.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere

Einflüsse aller Art, wie z.B.:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) Mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
- d) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
- e) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
- f) Tierbiss.

3.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind, d.h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den PleiersPflege- und PleiersWartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der PleiersFahrsicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

3.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler).

3.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).

3.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehöriteilen (z.B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

3.1.6. wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde.

3.1.7. von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

3.1.8. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass:

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
- b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
- c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
- d) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

3.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdecke, Stellmotor, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- d) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
- e) Batterien jeglicher Art inklusive Gehäuse und dessen Innenteilen, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;
- f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter sowie Sound-Aktuator / System;
- h) nicht werksseitig eingebaute Teile, wie insbesondere Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtungen sowie Audio-, Video- und Kamerasysteme;
- i) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM und Speicherkarten);
- j) Felgen, Reifen;
- k) serienmäßiges Zubehör: z.B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- l) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- o) werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- p) Teile, die in Zusammenhang mit einer Umrüstung auf LPG-Betrieb verbaut oder modifiziert wurden (z.B. Steuergeräte)
- q) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
- r) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- s) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

3.3. nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) mittelbare Schäden, wie z.B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.;
- d) Wartungsarbeiten;
- e) Auswuchten der Räder;
- f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang

steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.

h) Schäden, die durch Überspannung aus dem Hochvoltssystem entstanden sind.

4. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- a) während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind;
- b) der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und bei Fremdreparaturen eine schriftliche Reparaturfreigabe vom Garantiegeber eingeholt wurde.
- c) das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
- d) dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

5. Art und Höhe der Garantieleistung

5.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

- a) Je Schadensfall beträgt die Mindestbeteiligung des Käufers 50,- Euro brutto.
- b) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantiebdingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantiepflichtiger Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht ersetzt.
- c) Die Lohnkosten werden nach Berücksichtigung von Punkt 5.1 a zu 100% ersetzt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze für Materialkosten erstattet:

bis 50.000 km	100 %	bis 90.000 km	60 %
bis 60.000 km	90 %	bis 100.000 km	50 %
bis 70.000 km	80 %	> 100.000 km	40 %
bis 80.000 km	70 %		
- d) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.
- e) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

5.2. Geltendmachung der Garantieansprüche

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch den Garantiegeber.

Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalls oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung beim Garantiegeber zu melden.

6. Abwicklung der Garantie

6.1. Reparatur beim Garantiegeber

Tritt ein Garantieschaden ein, ist das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur an einem seiner Firmensitze zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort eines Unternehmens des Garantiegebers eintritt.

6.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort eines Unternehmens des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland durch eine vom jeweiligen Fahrzeughersteller anerkannte Vertragswerkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber über den Schadenfall zu informieren, mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen und eine Reparaturfreigabe einzuholen.

Die Reparaturrechnung ist, sofern keine Abtretung vereinbart wurde, dem Garantiegeber zur Erstattung einzureichen und zu verauslagen. Bei einer vereinbarten Abtretung der Reparaturrechnung, hat der Garantiennehmer seinen Selbstbehalt gemäß 5.1. direkt an den reparierenden Betrieb zu zahlen.

7. Verjährung und Übergang der Garantie

- a) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- b) Die Garantie ist nicht übertragbar und erlischt automatisch bei Verkauf oder bei einem Halterwechsel des versicherten Fahrzeugs.